

26.02.03 TEIL A PLANZEICHNUNG



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der Bauutzungsverordnung - BauNVO -)		
WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOe	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
WR 2 Wo	Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 16-21 BauNVO)		
(0,7)	Geschoßflächenzahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschoßfläche	III als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. V zwingend
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH Traufhöhe
OK	Oberkante zwingend	FH Firsthöhe
		OK Oberkante
in ... m über OKFa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn)		
		NN vorhandenes Gelände
Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
0	Offene Bauweise	g Geschlossene Bauweise
E	nur Einzelhäuser zulässig	Z Zeilenbauweise
D	nur Doppelhäuser zulässig	a Abweichende Bauweise
H	nur Hausgruppen zulässig	--- Baulinie
ED	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	--- Baugrenze
Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für den Gemeinbedarf	
	Öffentliche Verwaltungen	Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Schule	Post
	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	F Feuerwehr
	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	Schutzbauwerk
	Flächen für Sport- und Spielanlagen	
	Sportanlagen	Spielanlagen
Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
	Flughafen	Hubschrauberlandeplatz
	Bahnanlagen	
	Straßenverkehrsflächen	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	P Öffentliche Parkplätze
	Einfahrt	Fußgängerbereich
	Ausfahrt	Verkehrseruhigter Bereich
	Einfahrtbereich	VG Verkehrsgrün
	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
FESTSETZUNGEN		
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
	Elektrizität	Abwasser
	Gas	Abfall
	Fernwärme	Ablagerung
	Wasser	
Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
	oberirdisch mit Schutzstreifen	unterirdisch
Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
	Grünflächen	
	Parkanlage	Zeltplatz
	Dauerkleingärten	Badeplatz, Freibad
	Sportplatz	Friedhof
	Spielplatz	Bolzplatz
Wasserflächen und Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	
	Hafen	Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
	Hochwasser-rückhaltebecken	Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
	Überschwemmungsgebiet	
Aufschüttungen, Abgrabungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für Aufschüttungen	Flächen für Abgrabungen
Landwirtschaft, Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für die Landwirtschaft	Waldflächen
Landschaftsschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
	Anpflanzen z.B. Bäume	Erhaltung z.B. Bäume
	Sträucher	Sträucher
	Sonstige Bepflanzungen	Sonstige Bepflanzungen
	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
	Naturschutzgebiet	Landschaftsschutzgebiet
	Naturdenkmal	Geschützter Landschaftsbestandteil
	Naturpark	Nationalpark
Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6, § 172 Abs. 1 BauGB)		
	Umgrenzung von Erhaltungsgebieten (nachrichtlich übernehmen)	
	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles) die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
	Kulturdenkmal	
Es gilt die BauNVO vom 23.1.1990		
Es gilt die P-PlanV vom 18.12.1990		
▶ verwendete Planzeichen		

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
Sonstige Planzeichen (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)		
	Höchstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke	
	F max. Höchstgröße	F min. Mindestgröße
	t max. Höchsttiefe	t mind. Mindesttiefe
	b max. Höchstbreite	b mind. Mindestbreite
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)		
	Ga Garagen	GGa Gemeinschaftsgaragen
	St Stellplätze	GSSt Gemeinschaftsstellplätze
	Spielplatz	TGa Tiefgarage
		GTGa Gemeinschaftstiefgarage
Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)		
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)		
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)		
Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)		
Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)		
Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)		
Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)		
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)		
	Ok (Oberkante)	Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)
	Uk (Unterkante)	
	SD Satteldach	(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)
	WD Walmdach	
	FD Flachdach	
	45° Dachneigung	
	← Firstrichtung	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
	Flurgrenze	
	Gemarkungsgrenze	
	Kreisgrenze	
	Landesgrenze	
	Eigentumsgrenze (Flurstücksgrenze)	
	in Aussicht genommene Grenze	
	Wegfallende Grenze	
	Wegfallende Bäume	
	Vorhandene Gebäude	
	Wegfallende Gebäude	
	× 10.00	
	HL Hansestadt Lübeck	
	Sichtwinkel	
	Grenze d. Anschl.-B-Pläne	
	Wegfallende Grenze des B-Planes	
	H Bushaltestelle	
	M Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen	
	Vorhandener Knick	
	Wegfallender Knick	
	Vorhandener Baumkronendurchmesser	

TEIL B TEXT

SIEHE ANLAGE

- Die von der Planung betroffenen Eigentümer der betroffenen Grundstücke sowie die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.01.1996 und 19.04.1996 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Lübeck, den 04. Dez. 96
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Bauverwaltungsamt
Im Auftrag
- Der katasteramtliche Bestand am 22. Nov. 96 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Lübeck, den 22.11.96
Katasteramt
L.S. GEZ. GROTH
GROTH
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.09.1996 gemäß § 13(1) BauGB i.V.m. § 2(7) BauGB-MaßnahmenG von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 26.09.1996 gebilligt. Die Bebauungsplanentscheidung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert.
Lübeck, den 10.12.1996
L.S. GEZ. M.BOUTEILLER
Der Bürgermeister
- Der Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 22.12.1996 ortsbüchlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 275(2) BauGB bzw. § 4(3) GO) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 23.12.1996 in Kraft getreten.
Lübeck, den 06.01.1997
Der Senat der Hansestadt Lübeck
Stadtplanungsamt
Im Auftrag
L.S. GEZ. BRÜCKNER
BRÜCKNER

SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 26.02.03 SCHLUTUP / MÜLLERBERG

(3. Vereinfachte Änderung gemäß § 13(1) BauGB in Verbindung mit § 2(7) BauGB-MaßnahmenG)